

# Zahnarzt Preisvergleich rechters

## Sieg für Zahnarzt- Preisvergleiche

**Nach dem BGH stellen  
die Verfassungsrichter  
klar: Online-Börsen für  
Behandlungen rechters**

**MÜNCHEN** Internet-Portale wie diese sind der kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns ein Dorn im Auge: Unter [www.zahnkalkulator.de](http://www.zahnkalkulator.de) oder [www.2te-zahnarztmeinung.de](http://www.2te-zahnarztmeinung.de) können Patienten den Kostenvoranschlag ihres Zahnarztes einstellen – und sich günstigere Angebote machen lassen. Die Portale versprechen den Patienten bis zu 60 Prozent Preisvorteil. Bei einer aufwändigen Behandlung seien schon einmal ein paar tausend Euro drin.

Zahnärzte, die ihre Kollegen unterbieten und ihnen damit die Kundschaft streitig machen, müssen sich auf den Ärger ihrer Standesorganisation einstellen. Ein Zahnarzt, der seine kostengünstige Behandlung übers Internet anbot, bekam sogar Verweise von diversen Berufsgerichten. Allerdings wehrte er sich erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht. Am Mittwoch legten die Verfassungshüter die Gründe für ihre Entscheidung dar und stellen damit

klar: Auch Zahnärzte müssen sich dem Wettbewerb stellen.

Die Gegner der Internet-Preisvergleiche hatten argumentiert, ein Zahnarzt müsse den Patienten schon persönlich sehen, um eine Aussage über eine Behandlung und die damit verbundenen Kosten geben zu können. „Patienten und zahnärztliche Behandlungen sind keine Handelsware, auf die man im Internet ein Gebot abgibt“, wettert beispielsweise Janusz Rat stellvertretend für Bayerns Zahnärzte gegen die Preisvergleiche. Rat hatte bis vor dem Bundesgerichtshof gegen das Internet-Portal [2te-zahnarztmeinung.de](http://www.2te-zahnarztmeinung.de) gekämpft.

Das Bundesverfassungsgericht – wie zuvor die Richter am Bundesgerichtshof – wollte sich den Standesorganisationen aber nicht anschließen. Schließlich, so die Richter könne sich der Patient für oder gegen ein Angebot entscheiden. Auch für den persönlichen Kontakt zwischen Zahnarzt und Kunde sei gesorgt. Schließlich werde der Patient von dem Zahnarzt, der sich mit einem günstigeren Preis für die Behandlung empfehle, genauso untersucht wie von seinem ursprünglichen Arzt.

AZ 23.12.2018